

Richtlinie für Honorare

(gültig ab 01.06.1997)

Diese Richtlinie ist anzuwenden für die Vereinbarungen von Honoraren mit Dozenten, Helfern und anderen Honorarkräften, die bei Veranstaltungen, Maßnahmen und Vorhaben im Bereich der Jugendförderung gegen Entgelt tätig sind.

Die Richtlinie beschreibt Höchstsätze.

A) Höhe der Vergütung

Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Einstufung der vertragsnehmenden Person in eine der folgenden Gruppen. Sie wird nach Stunden (60 Min.) pro Tag bemessen, wobei die angegebenen Höchstwerte pro Tag nicht überschritten werden dürfen.

Mit der Vergütung sind grundsätzlich alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Veranstaltung abgegolten, insbesondere die Erstellung von Skripten und Kurzfassungen von Referaten, Zusammenfassungen und bibliographische Zusammenstellungen. Eigene Aufwendungen für die Erstellung von Arbeitsmaterialien können nach Vereinbarung in der Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet werden.

	€/Std.	Höchstwert/Tag €
1) Helfer und andere Honorarkräfte bei Tätigkeiten, bei denen keine besondere Qualifikation erforderlich ist.	11,00	51,00
2) Honorarkräfte und Dozenten, die eine für die Durchführung erforderliche Ausbildung und Berufserfahrung oder gleichwertige Kenntnisse oder Fertigkeiten haben.	16,00	77,00
3) Dozenten, die eine für die Durchführung erforderliche abgeschlossene Fachhochschulausbildung und Berufserfahrung oder gleichwertige Kenntnisse oder Fertigkeiten haben. Ebenso Dozenten, die sich aus der Gruppe 2 aufgrund ihrer überdurchschnittlichen Berufserfahrung oder durch die besondere fachliche Schwierigkeit der Tätigkeit herausheben.	31,00	123,00
4) Dozenten, die eine für die Durchführung erforderliche abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung, Berufserfahrung oder gleichwertige Kenntnisse oder Fertigkeiten haben. Ebenso Dozenten, die sich aus der Gruppe 3 aufgrund ihrer überdurchschnittlichen Berufserfahrung oder durch die besondere fachliche Schwierigkeit der Tätigkeit herausheben.	46,00	185,00
5) Dozenten, die sich aus der Gruppe 4 aufgrund ihrer überdurchschnittlichen Berufserfahrung oder durch die besondere fachliche Schwierigkeit der Tätigkeit herausheben.	51,00	205,00

B) Fahrtkostenentschädigung

Notwendige Fahrtkosten werden entsprechend den Regelungen der § 5 und § 6 des Bundesreisekostengesetzes für Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung erstattet.

Sonstige Reisekosten werden nicht vergütet.